Hausordnung

Gymnasium am Kurfürstlichen Schloss

Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft – Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und MitarbeiterInnen – haben das gemeinsame Ziel, Bildung und Erziehung bestmöglich zu gestalten.
Jede/r von uns sorgt durch das eigene Verhalten und eine offene, zugewandte Kommunikation dafür, dass Lernen in einer angenehmen Atmosphäre stattfindet.
Dazu gehört:

respektvoller und rücksichtsvoller Umgang miteinander,
Ehrlichkeit und Gerechtigkeit,
zuverlässiger Zusammenarbeit und Pünktlichkeit,
Hilfsbereitschaft,
Toleranz gegenüber Andersdenkenden,
Verzicht auf jegliche Form von Gewalt,
pfleglicher Umgang mit fremdem Eigentum und mit den schulischen Räumlichkeiten,
Sauberkeit auf dem Schulgelände.
Wir alle sprechen uns entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung aus.

1. Verhaltensregeln

1.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Äußerungen rassistischer und diskriminierender Art sind zu unterlassen. Deshalb ist es in unserer Schule und auf dem Schulgelände untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich zu machen und Schriften, Musik, Kennzeichen, Symbole sowie Codes mitzuführen, zu verwenden oder zu verbreiten, die solche Inhalte transportieren.

1.2 Verhalten vor Unterrichtsbeginn

1.2.1 Der Schulhof 1 wird um **7.30 Uhr** geöffnet.

1.2.2 Alle Schülerinnen und Schüler gehen so rechtzeitig zu ihren Unterrichtsräumen, dass sie pünktlich dort sind.

1.3 Verhalten während des Unterrichts

1.3.1 Sollte eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend sein, wird umgehend das Sekretariat verständigt, während sich die Lerngruppe leise verhält.

1.3.2 Essen im Unterricht ist grundsätzlich nicht gestattet.

1.4 Verhalten während der Pausen

1.4.1 In den großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg zu ihren Aufenthaltsbereichen (siehe Kommentare).

1.4.2 Aus Sicherheitsgründen ist das Verweilen auf dem Bürgersteig der Greiffenklaustraße in den großen Pausen untersagt.

1.4.3 „Regenpausen“ und „Kältepausen“ werden durch eine Ansage über Lautsprecher angekündigt. Die Aufenthaltsbereiche werden gesondert durch die Schulleitung geregelt.

1.4.4 In den Pausen und währed der Unterrichtszeit ist das Verlassen des Schulgeländes für Schülerinnen und Schüler der 5. bis einschließlich 9. Jahrgangsstufe grundsätzlich nicht gestattet.

1.4.5 Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sowie der 10. Jahrgangsstufe dürfen in ihren Freistunden und in den großen Pausen das Schulgelände in eigener Verantwortung verlassen. In dieser Zeit unterstehen sie nicht der Verantwortung der Schule.

1.4.6 Das Spielen mit Fußball, Federball, Basketball etc. ist für alle Schülerinnen und Schüler nur auf Schulhof 2 gestattet.

1.4.7 Den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen ist Folge zu leisten.

2. Grundsätze und allgemeine Regelungen

2.1 Das Schulgelände, das Schulgebäude und insbesondere die sanitären Anlagen sind pfleglich zu behandeln bzw. sauber zu halten.

2.2 Im Schulgebäude ist das Lärmen, Toben und Rennen sowie Werfen und Schießen von Gegenständen untersagt. Während der Unterrichtszeit verhält sich jeder so, dass kein Unterricht gestört wird.

2.3 Das gesamte Schulgelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrräder und Roller (Scooter) werden an den dafür vorgesehen Plätzen abgestellt.

2.4 Die Treppen sind freizuhalten.

2.5 In der Schule ist angemessene Kleidung zu tragen.

2.6 Kopfhörer jeder Art sind außerhalb des unterrichtlichen Einsatzes grundsätzlich auf dem Schulgelände abzulegen, um eine zugewandte Kommunikation zu ermöglichen.

2.7 Das Abstellen von Taschen und Geräten erfolgt auf eigene Gefahr und ist im Neubau aus Brandschutzgründen untersagt. Für Geld und Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Fluchtwege sind frei zu halten.

2.8 Die Fachräume und der Turnhallentrakt dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. Die Benutzung der Nottreppe im Fachtrakt ist nur in Notfällen gestattet.

2.9 Die Unterrichtsräume werden jeden Tag durch die Schülerinnen und Schüler in der zweiten großen Pause aufgeräumt und gereinigt. Papier und andere Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

2.10 Das Kaugummikauen ist auf dem Schulgelände untersagt.

2.11 Jeder Unfall, medizinischer Notfall und jede Sachbeschädigung müssen sofort dem Sekretariat oder einer Lehrkraft gemeldet werden. Bei Beschädigungen werden die Verursachenden haftbar gemacht.

2.12 Bei Gefahr gilt der in jedem Klassenzimmer ausgehängte Fluchtplan und das von der Schule eingeübte Verhalten.

2.13 Waffen jeglicher Art und gefährliche Gegenstände (Messer, Ketten, Schlagringe, Spielzeugwaffen, Feuerwerkskörper, Laserpointer etc.) sind auf dem Schulgelände verboten.

2.14 Der Konsum von Rauschmitteln ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

2.15 Fundsachen sind im Sekretariat oder im Hausmeisterbüro abzugeben.

2.16 Bekanntmachungen (z.B. Aushänge, Flyer) und Verkäufe bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulleitung.

2.17 Besucherinnen und Besucher melden sich umgehend im Sekretariat oder bei einer Lehrkraft auf dem Schulgelände an.

2.18 Der Aufenthalt Unbefugter auf dem gesamten Schulgelände ist nicht erlaubt und dem Sekretariat zu melden.

3. Nutzung digitaler Endgeräte

3.1 Private digitale Endgeräte, einschließlich Smartphones, Handys und sonstiger multimedialer Geräte, dürfen auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht genutzt werden.

3.2 Die Entscheidung über den unterrichtlichen bzw. schulischen Einsatz und Nicht-Einsatz digitaler Endgeräte trifft die jeweilige Lehrkraft. Digitale Endgeräte, die sich während Leistungsüberprüfungen ohne Erlaubnis im unmittelbaren Zugriffsbereich befinden, können als Täuschungsversuch (§ 55 ÜSchO) geahndet werden.

3.3 Das Produzieren, Konsumieren und Verbreiten von gewaltverherrlichenden, diskriminierenden und pornografischen Inhalten ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt

3.4 Fotografieren, Filmen und das Erstellen von Tonaufzeichnungen sind im gesamten Schulbereich ohne Genehmigung einer Lehrkraft für alle Schülerinnen und Schüler untersagt.

4. Geltungsbereich

4.1 Die Hausordnung gilt ohne Einschränkung für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte und Bedienstete und Besucherinnen und Besucher des Gymnasiums am Kurfürstlichen Schloss Mainz.

4.2 Die Anpassung der begleitenden Kommentare zur Hausordnung kann nur durch eine Mehrheit von mehr als 2/3 der Mitglieder des Schulausschusses vorgenommen werden.

4.3 Mit dem Eintritt in das Gymnasium am Kurfürstlichen Schloss Mainz erkennen Eltern und Schülerinnen und Schüler diese Hausordnung an.

4.4 Die allgemeinen Grundsätze der Hausordnung gelten neben dem Bereich der Schule grundsätzlich auch für alle schulischen Veranstaltungen an anderen Lernorten.

4.5 Auf dem gesamten Schulgelände wird das Hausrecht durch den/ die SchulleiterIn und deren/ dessen Beauftragte ausgeübt. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Ordnungsmaßnahmen (§97ff. ÜSchO) oder sonstige pädagogische Maßnahmen ausgesprochen werden.

4.6 Die geänderte Hausordnung tritt am 07.08.2026 in Kraft.

Einvernehmen, Zustimmung & Benehmen gemäß Schulordnung § 102 (2)

Einvernehmen:	Schulausschuss: 11.05.2026 ✓
Zustimmung:	Schulelternbeirat: 27.02.2026 (KHO)/ 22.03.2026 (KO)✓
	Versammlung der Klassensprecher:innen : 03.06.2026 ✓
Benehmen:	Gesamtkonferenz: 11.05.2026 (KHO/ KO) ✓
	Schulträger: 09.06.2026 ✓

Kommentare zur Hausordnung

Kommentar zu Präambel.
Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt. Formen umfassen körperliche, psychische, sexuelle, häusliche, struktruelle und digitale Gewalt. (WHO 2002)

Kommentar zu 1.4.1
In den großen Pausen führt der Weg nach unten (Ausnahmen sind zu Beginn der Pause das Turmstübchen und die Bibliothek).

Kommentar zu 3.

1. Alle privaten digitalen Endgeräte sind im Schulgebäude grundsätzlich und ab 08.00 Uhr auch auf dem gesamten Schulgelände stummgeschaltet und außer Sichtweite sowie außerhalb des unmittelbaren Zugriffs sicher zu verwahren.
2. Ausnahmen von 1 gelten
   - im Fall von persönlichen oder medizinischen Notfällen oder aus gesundheitlichen Gründen in Rücksprache mit der Lehrkraft oder der pädagogischen Fachkraft oder dem Sekretariat.
   - bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die Nutzung eines Gerätes als Kommunikationsmittel erforderlich machen (z.B. Unfall, Verletzungen, Notlagen, Bedrohungslagen)
   - dem Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler der MSS sowohl im MSS-Raum als auch in der Mensa während der vormittäglichen Stillarbeitsphasen und außerhalb der Essensphasen.
   - im Fall von schulorganisatorischen Gründen.
   - in Räumen, die ausschließlich für Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte vorgesehen sind.
3. Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen Ziffer 1, kann die Lehrkraft pädagogische Maßnahmen ergreifen. In diesem Fall kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Die Lehrkraft, die das Gerät eingezogen hat, entscheidet, ob das Gerät dem Schüler oder der Schülerin unmittelbar nach der Unterrichtsstunde oder erst nach Unterrichtsschluss des Schülers, der Schülerin ausgehändigt wird. Die Aushändigung nach Unterrichtsschluss erfolgt durch die von der Schulleitung bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Fachkräfte im Verwaltungsbereich.
4. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen kann die Lehrkraft oder die Schulleitung zu Ordnungsmaßnahmen im Sinne des §97 der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) greifen.
5. Besteht der konkrete Verdacht, dass sich jugendgefährdende oder sonst rechtswidrige Inhalte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Schulleitung einzubeziehen. Soweit gleichzeitig ein Verstoß gegen Ziffer 1 vorliegt, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät bzw. die Geräte nach den Vorgaben der Ziffer 3 einzuziehen und an die Schulleitung weiterzugegeben. Die Schulleitung entscheidet über weitere Schritte und informiert soweit erforderlich die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt). Potenziell beanstandungswürdige Inhalte dürfen nicht weitergeleitet oder sonst zur Beweissicherung verwertet werden.
6. Die Lehrkraft haftet für eingezogene private digitale Endgeräte nicht. Dies gilt nicht, wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.